

Schutz- und Hygienekonzept

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Daniel Suttner **Tel.:** 0151 / 14 14 23 93 **E-Mail:** vorstand@gkss-ev.com

1. Zutritt

Zutritt zur Schießanlage Knoll **gem. Teil 5 - Testungen** haben nur Personen:

- die ein negatives Testergebnis mittels **Befundes eines PCR-Testes** nicht älter als 48 Stunden vorweisen können.
- die ein negatives Testergebnis mittels **Zertifikat eines Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung** nicht älter als 24 Stunden vorweisen können.
- Schießleitung, Schießaufsicht und Funktionspersonal, welches ein negatives Testergebnis der vorher genannten Tests vorweisen können. Das eingeteilte Personal muss sich, bei nicht Vorliegen einer Bescheinigung zur negativen Testung, zu Lasten der Vereinskasse mit einem **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers der Schießanlage Knoll selbst testen.**
- Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

2. Allgemeines

Das Mindestabstandsgebot von **1,5 m** ist in der Schießanlage Knoll einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die im gleichen Hausstand leben.

Um eine unnötige Anhäufung von wartenden Schützen zu vermeiden, ist der Zutritt zur Schießanlage Knoll nur durch vorherige Buchung des Schießstandes im Online-Buchungssystem gestattet. Hier können von Mitgliedern Schießzeiten gebucht werden. Auch Mitglieder ohne Internetverbindung können sich telefonisch einen Schießtermin buchen lassen.

Geschossen wird ausschließlich mit den eigenen Waffen. Die Ausgabe von Leihwaffen und Munition ist letztmalig eine Stunde vor Trainingsende.

Die Personenzahl wird auf **3 Schützen oder ein Hausstand + 1 weitere Person pro Schießstand** begrenzt.

Die Schießzeit wird auf 30 Minuten begrenzt. Die Standaufsicht trägt die Schützen mit Zeitangabe in die Schießkladde ein. Ein Schießen über 30 Minuten hinaus ist nur möglich, sofern keine weiteren Buchungen folgen.

1. Großkaliber-Schützenverein Schwarzenbach am Wald e.V.



Der Aufenthaltsraum und die Küche dienen nur als Durchgang und sind für den Parteiverkehr gesperrt. Lediglich der eingeteilten Schießaufsicht und der Schießleitung ist der Aufenthalt gestattet.

Auf den Schießständen 50m und 100m übernimmt jeweils 1 Person die Schießaufsicht.

Die Ladetätigkeiten sind ausschließlich auf dem Schießstand durchzuführen.

Während der Sportausübung am dem Schießstand bestehen gegen die **Unterschreitung des Mindestabstandes am Schießstand** grundsätzlich keine Einwände (Quelle: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration).

Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung. D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.

Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verwehrung des Zutritts zur Schießanlage Knoll für:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Personen ohne gültigen Nachweis eines negativen Testergebnisses
- Bei **Verdachtsfällen** wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (s. Nr. 3).

Der Betreiber der Schießanlage Knoll und die Pächter im Sinne vom Veranstalter **kontrollieren** die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Der Betreiber der Schießanlage Knoll kontrolliert stichprobenartig die auf den Pächter übertragene Erfüllung der Hygienekonzepte.

Der Betreiber der Schießanlage Knoll und deren Pächter (Veranstalter) schulen Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften durch:

- Unterweisung der Schützinnen und Schützen über die Abstandsregeln
- Aushang Hinweisschilder auf dem Vereinsgelände

Die jeweils gültigen Personenobergrenzen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie die diesbezüglich gegebenenfalls geltenden Sonderregelungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sowie die Regeln für geimpfte und genesene Personen sind zu beachten.

3. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB)

Alle Teilnehmer werden gebeten, eigene MNB mitzubringen.

Es ist grundsätzlich eine **FFP2-Maske** zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung D.h., dass die Schützin bzw. der Schütze beim eigentlichen Schießvorgang **keine** Mund-Nasen-Bedeckung tragen muss.

Ein unberechtigtes Abnehmen der MNB wird mit dem Verweis von der Schießanlage geahndet.

4. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Personen mit Verdacht auf COVID-19 bzw. mit Erkältungssymptomen (trockener Husten, Fieber etc.) dürfen die Schießanlage nicht betreten. Sollten diese Personen dennoch auf der Schießanlage anwesend sein, werden sie sofort aufgefordert, das Vereinsgelände zu verlassen. Die betroffenen Personen werden aufgefordert, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden.

Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Schießanlage Knoll zu verlassen.

Von allen Teilnehmern werden die Kontaktdaten (Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthalts aufgenommen, um bei bestätigten Infektionen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch den Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

5. Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

- **PCR-Tests** können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen

1. Großkaliber-Schützenverein Schwarzenbach am Wald e.V.



Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

- **Antigen-Schnelltests** zur Eigenanwendung („Selbsttests“) **müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden.** Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Die Besucher werden vorab per Email, Homepage, WhatsApp, THREEEMA, Facebook und per Aushang auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.

Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

- Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

6. Hygiene für die Bedieneinrichtungen und für die Hände

Desinfektionsmittel werden auf der Schießanlage sowohl für die Hände als auch für die Bedieneinrichtungen in ausreichender Menge bereitgehalten.

Nach dem Training werden die Einrichtungen gereinigt und desinfiziert.

Es sind generell ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt.

Mittels Aushängen ist mit einer Anleitung zur Handhygiene auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen.

7. Belüftung mit Außenluft bei Raumschießanlagen

Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches werden die Lüftungsanlagen der Schießbahnen, welche über einen Außenluftanteil von 100% verfügen, ständig betrieben.

Der Aufenthaltsraum wird durch Stoßlüftung bzw. durch ständig gekippte Fenster gelüftet.

8. Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organisations- und Verwaltungstätigkeiten für den Verein werden, sofern möglich, durch die Verantwortlichen zu Hause durchgeführt.

9. Zuschauer und Gastschützen

Zuschauer sind **nicht** zugelassen.

Gastschützen haben sich bei der Schießleitung anzumelden.

Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten

10. Sanitärräume

Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 Metern ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.

Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzen darf, sollte begrenzt werden.

11. Unterweisung der Vereinsmitglieder und aktive Kommunikation

Der Betreiber der Schießanlage Knoll und deren Pächter (Veranstalter) **kommunizieren** die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen.

Der Betreiber der Schießanlage Knoll und deren Pächter (Veranstalter) **schulen** Personal (Trainer, Übungsleiter u. a.) und informieren über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.

Vor Beginn der Schießzeiten werden die Standaufsichten über die getroffenen Regelungen unterwiesen.

Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Schießleitung, Funktionspersonal) sind per **Aushang** o. Ä. darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2 genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist. Der Betreiber der Schießanlage Knoll und deren Pächter (Veranstalter) sind darüber hinaus aber weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen. Zugangsberechtigte zu Schießanlage Knoll werden vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informiert.

Zugangsberechtigte der Schießanlage Knoll werden **beim Betreten der Schießanlage** über das Abstandsgebot, die Tragepflicht einer FFP2-Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informiert.



Schwarzenbach 27.05.2021

Ort, Datum



Unterschrift, Stempel 1. Vorstand